

Joseph Haydn Konservatorium des Landes Burgenland

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben des Direktors/der Direktorin:

- (1) Der Direktor/die Direktorin (Direktion) ist der/die unmittelbare Vorgesetzte aller Bediensteten des Joseph Haydn Konservatoriums. Er/Sie ist für die ordnungsgemäße Führung des Schulbetriebes und die Verwaltung des Konservatoriums verantwortlich.
- (2) Der Direktion obliegt im Rahmen der veranschlagten Kredite die Genehmigung von Mehrdienstleistungen, die Einberufung und Leitung von Studiendekanatskonferenzen und die Einberufung von Sitzungen des Gesamtkollegiums.
- (3) Die Direktion erstellt zu Beginn eines jeden Semesters in Rücksprache mit den Lehrerinnen und Lehrern einen Raumbelungsplan, welcher nach Maßgabe des Raumangebots, die pädagogischen und künstlerischen Erfordernisse des jeweiligen Unterrichts zu berücksichtigen hat.
- (4) Der Direktion obliegt es außerdem, Kontakte mit Schulen, musikalischen Vereinigungen und Organisationen zu pflegen.
- (5) Die Direktion erstellt den jährlichen Bericht über das abgelaufene Schuljahr.
- (6) Angelegenheiten des Joseph Haydn Konservatoriums, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung sind, sind nach Bekanntgabe durch das Konservatorium von der Abteilung 7- Bildung, Kultur und Gesellschaft wahrzunehmen.

§ 2 Vertretung des Direktors/der Direktorin:

Bei Dienstverhinderung des Direktors/der Direktorin über 14 Tage hinaus übernimmt der zeichnungsberechtigte Studiendekan die temporäre Vertretung. Die Genehmigung erfolgt durch den Abteilungsvorstand der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft.

§ 3 Aufgaben der StudiendekanatsleiterInnen:

- (1) Das Joseph Haydn Konservatorium ist in folgende Studiendekanate gegliedert, denen jeweils ein/e Studiendekanatsleiter/in vorsteht:
 - Instrumentalstudien
 - Musikpädagogische Studien
 - Artistic research
 - Populärmusikstudien
- (2) Die StudiendekanatsleiterInnen bilden gemeinsam die Studiendekanatskonferenz, die von der Direktion einberufen wird.
- (3) Die StudiendekanatsleiterInnen haben die Aufgabe, Prüfungskommissionen einzuberufen und in diesen mitzuwirken.
- (4) Die StudiendekanatsleiterInnen haben die Aufgabe, innerhalb ihres Dekanats den Lehrbetrieb inhaltlich wie organisatorisch zu leiten und Mängel in Absprache mit der Direktion zu beheben.

- (5) Die StudiendekanatsleiterInnen haben innerhalb ihrer Studiendekanate die Aufgaben der Organisation und Kommunikation wahrzunehmen und können selbständig Sitzungen innerhalb ihrer Dekanate einberufen.
- (6) In fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten sind sie erste Ansprechpartner für die Lehrkräfte und die Studierenden des jeweiligen Studiendekanats.

§ 4 Aufgaben der Studiendekanatskonferenz:

- (1) Die Studiendekanatskonferenz hat die Aufgabe, gemeinsam mit der Direktion schulische Angelegenheiten zu behandeln, sofern sie für das Konservatorium von grundsätzlicher Bedeutung sind oder musikalisch-künstlerische und pädagogische Fragen zum Inhalt haben.
- (2) Die Studiendekanatskonferenz koordiniert dekanatsübergreifenden Veranstaltungen des Konservatoriums.
- (3) Die Studiendekanatskonferenz erarbeitet gemeinsam mit dem Direktor Entwicklungskonzepte für das Konservatorium.
- (4) Die Studiendekanatskonferenz berät mit der Direktion vor der Erstellung des Untervoranschlages die für das Joseph Haydn Konservatorium notwendigen Instrumentenankäufe.

§ 5 Dienstenteilung:

Die Dienstenteilung der Lehrenden am Konservatorium ist nach den Bedürfnissen des Konservatoriums, der Schüler und Studierenden und den künstlerischen und musikpädagogischen Aktivitäten der Lehrkräfte vom Direktor/der Direktorin zu Semesterbeginn festzulegen. Sie kann in Einzelfällen auch flexibel gestaltet werden, bedarf aber in jedem Fall der Absprache mit der Direktion.

§ 6 Haushaltsführung:

- (1) Das Joseph Haydn Konservatorium führt seinen Haushalt auf Grundlage seines im Landesvoranschlag ausgewiesenen Untervoranschlages.
- (2) Der Entwurf des Untervoranschlages ist einschließlich des Entwurfes des Dienstpostenplanes rechtzeitig der Abteilung 7 - Bildung, Kultur und Gesellschaft zur Berücksichtigung im Rahmen der Voranschlagserstellung vorzulegen.

§ 7 Inventar:

Das Joseph Haydn Konservatorium hat nach den Bestimmungen der RIM ein Inventar zu führen.

Der Landesamtsdirektor: